



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 28 61, 53018 Bonn

Bearbeitung: Franz Braun
Dr.-Ing. Andreas Schirmer
Telefon: (02 28) 98 26 - 357
Telefax: (02 28) 98 26 - 9357
e-Mail: SchirmerA@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 12.01.2009

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

— 3.310/3.510 Lk

Allgemeinverfügung

Umrüstung von Gefahrgutkesselwagen mit Energieverzehrelementen gemäß der Sondervorschrift TE 22 RID (Anpassung an RID 2009)

Auf Grund

§ 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) vom 06. August 1975 (BGBl. I S. 2121 zuletzt geändert am 06. August 2002 (BGBl. I S. 3082));
§ 6 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE) vom 03. Januar 2004 (BGBl. I S. 36) i.V.m. Absatz 6.8.2.3.1 des RID 2005.

erlasse ich zur Ermöglichung des weiteren Einsatzes von nachfolgend genannten Gefahrgutkesselwagen, die vor dem 01.01.2005 gebaut und zugelassen wurden und über den 31. Dezember 2010 hinaus weiter betrieben werden sollen, folgende Allgemeinverfügung:

Hausanschrift:
Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
(BLZ 590 000 00) Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 91 3800 0000 0038 0010 60 BIC: MARKDEF1380

Öff. Verkehrsmittel: Stadtbahnlinien 16, 18, 63, 68, Haltestelle Bonn-West: von dort ca. 5 Min durch die Ellerstraße

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

1. Ich erteile eine ergänzende Baumusterzulassung für alle Kesselwagen, die zum Transport von
 - Gasen der Gefahrenklasse 2 mit den Klassifizierungs-codes (Spalte 3b des Kapitel 3.2. Tabelle A RID) T TF TC TO TFC oder TOC bzw.
 - Stoffen der Klasse 3 – 8 RID, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist,zugelassen sind, mit Wirkung zum 31.12.2010 zur Beförderung der vorgenannten Gase und Stoffe, wenn die nachfolgenden Bedingungen (Nr. 2 bis 5) eingehalten sind. Für Kesselwagen, die zwischen dem 01. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2012 einer wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2 oder 6.8.3.4.6 unterzogen werden müssen, gilt dieser Erlass mit Wirkung zum 31.12.2012.
2. Der Betreiber des Kesselwagens hat die Eignung des Wagens bezüglich der Anforderungen der Sondervorschrift TE 22 RID eigenverantwortlich festzustellen.
3. Die vorgenannten Kesselwagen müssen mit Energieverzeheinrichtungen (z.B. Crashpuffern) ausgerüstet sein, die die Sondervorschrift TE 22 gemäß Kapitel 6.8.4 RID erfüllen und zum Einbau zugelassen sind, bzw. eine Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitsbescheinigung einer Benannten Stelle nach Richtlinie 2001/16/ EG besitzen. Der Energieverzehr der eingebauten Ausrüstungsteile muss mindestens 500 kJ je Wagenende betragen. Bis zu diesem Wert darf es zu keiner Kraftereinleitung in den Tankkörper kommen, die zu einer sichtbaren, bleibenden Verformung des Tankkörpers führen kann.
4. Die Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften gemäß Kapitel 6.8.2.5.2 RID muss erfolgt sein.
5. Durch einen amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 6 Abs. 5 oder 16 GGVSE muss im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung nach Kapitel 6.8.2.4.4 für jeden umgerüsteten Kesselwagen
 - das Vorhandensein von vorgenannten zugelassenen oder gebrauchstauglichen Energieverzeheinrichtungen festgestellt sein und
 - augenscheinlich geprüft sein, ob die Energieverzeheinrichtungen ordnungsgemäß angebracht sind sowie,
 - geprüft sein, ob die Kennzeichnung gemäß Kapitel 6.8.2.5.2 RID angepasst wurde.

Diese Umrüstung muss mit dem Prüfungsergebnis vom Sachverständigen in der Bescheinigung einer außerordentlichen Prüfung dokumentiert sein. Hierin muss die Sondervorschrift nach Abschnitt 6.8.4 b) RID aufgenommen sein. Die Prüfbescheinigung wird Bestandteil der Tankakte.

6. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei. Sollten Kosten durch die Umsetzung dieser Verfügung entstehen, so trägt diese der Bescheidadressat selbst.

Sachverhalt

Nach einer Ergänzung/Änderung der Gefahrgutbeförderungsvorschriften zum 01.01.2005 dürfen verschiedene besonders gefährliche Güter nur noch befördert werden, wenn die zur Beförderung eingesetzten Eisenbahnkesselwagen über besondere Sicherheitsvorkehrungen verfügen. Diese Änderung besteht darin, dass die genannten Eisenbahnkesselwagen besondere Energieverzehr-einrichtungen besitzen müssen. Um die Beförderung dieser besonders gefährlichen Güter sicherzustellen, hat der Verordnungsgeber für diejenigen Fahrzeuge, die bislang diese Güter transportieren durften, eine Übergangsfrist bis Ende 2010 / 2012 eingeführt. Die Umrüstung stellt eine Änderung des Baumusters dar. Die hierfür erforderliche neue/geänderte Zulassung des jeweiligen Baumusters, ergeht in Form einer Allgemeinverfügung.

Gründe:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 6 Abs. 15 GGVSE die zuständige Behörde für die Baumusterzulassung und –prüfung von Eisenbahnkesselwagen. Eisenbahnkesselwagen sind nach Unterabschnitt 6.8.2.3 des RID zulassungsbedürftig. Dem Eisenbahn-Bundesamt obliegen somit alle behördlichen Entscheidungen, die die Baumusterzulassung eines Kesselwagens betreffen.

Gemäß Kapitel 1.6.3.27 RID dürfen bestimmte Gefahrgutkesselwagen, die vor dem 01.01.2005 gebaut und zugelassen wurden, nach dem 31.12.2010 / 31.12.2012 zum Transport besonderer hochgefährlicher Güter nicht mehr verwendet werden, ohne umgerüstet zu sein. Die entsprechende gesetzliche Vorschrift lautet:

Kesselwagen und Batteriewagen

- für Gase der Klasse 2 mit Klassifizierungs-codes, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten, sowie
- für Stoffe der Klassen 3 – 8 denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 die Tankcodierung L15CH, L15DH oder L21DH zugeordnet ist,

die vor dem 1. Januar 2005 gebaut wurden, jedoch nicht den Anforderungen der ab 1. Januar 2005 geltenden Vorschriften des Abschnittes 6.8.4 Sondervorschrift TE 22 entsprechen, dürfen weiter verwendet werden. Sie müssen bis spätestens 31. Dezember 2010 mit den in der Sondervorschrift TE 22 definierten Einrichtungen nachgerüstet werden, wobei die minimale Energieaufnahme jedoch nur 500 kJ je Wagenende betragen muss.

Für Kesselwagen und Batteriewagen, die zwischen dem 01. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2012 einer wiederkehrenden Prüfung gemäß Absatz 6.8.2.4.2 oder 6.8.3.4.6 unterzogen werden müssen, darf diese Nachrüstung jedoch auch bis spätestens 31. Dezember 2012 erfolgen.

Durch die Umrüstung des Fahrzeuges wird in die vorhandene Baumusterzulassung des jeweiligen Fahrzeuges eingegriffen, so dass eine „erneute“ hoheitliche Entscheidung notwendig ist.

Die jeweiligen Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Baumusterzulassung erteilen zu können. Ohne Aufnahme der Nebenbestimmungen ist die Sicherheit der jeweiligen Fahrzeuge nicht zu erreichen, daher darf von der Formulierung der Nebenbestimmungen nicht abgesehen werden.

Durch die Entscheidung in Ziffer 1 wird sichergestellt, dass die gesetzliche Forderung nach Ablauf der Übergangszeit erreicht wird, ansonsten ist die Beförderung der entsprechenden Gefahrgüter durch unmittelbare RID Vorschrift verboten.

Ziffer 3 regelt die Voraussetzungen, die notwendig sind, um die Beförderung der in Ziffer 1 genannten Gase und Stoffe nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist (31.12.2010 / 31.12.2012) zu ermöglichen. Die Bestimmung entspricht den Anforderungen aus Unterabschnitt 1.6.3.27 RID. Die gesetzliche Forderung kann nur unter Formulierung der Ziffer 3 erreicht werden.

Ziffer 5 der Entscheidung ist ebenfalls eine Folge aus der gesetzlichen Vorschrift. Die Kennzeichnungsvorschrift verlangt, dass die in Abschnitt 6.8.4 unter den Buchstaben TE genannten Sondervorschriften vermerkt sein müssen. Diese Verpflichtung wird auferlegt, um dem Befüller des Kesselwagens die Prüfung der Geeignetheit des Tanks zu erleichtern. Daher besteht kein Raum, auf diese Nebenbestimmung zu verzichten.

Durch die Ziffer 5 wird erreicht, dass nach erfolgter Umrüstung durch sachverständige Prüfung festgestellt wird, ob das Fahrzeug den RID Anforderungen entspricht. Diese Prüfung entspricht derjenigen, die auch bei einem Fahrzeugumbau gemäß Kapitel 6.8.2.4.4 vorzunehmen ist. Die Beigabe der Prüfbescheinigung in die Prüfsakte ergibt sich aus dem Regelwerk nach Kapitel 6.8.2.1.4, welches die Behörde (das Eisenbahn-Bundesamt) anerkannt hat.

Ziffer 6 regelt die Kostenfolge. Da eine Vielzahl von Bescheidadressaten erkennbar ist und eine besondere individuelle Zurechenbarkeit nicht vorliegt, dem Eisenbahn-Bundesamt aber insgesamt ein erheblich geringerer Verwaltungsaufwand entsteht, ergeht die Entscheidung kostenfrei. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da die Entscheidung insgesamt begünstigend wirkt, da ohne den Erlass dieser Allgemeinverfügung die betroffenen Fahrzeuge nach dem 31.12.2010 / 31.12.2012 nicht mehr zum Transport der besonders gefährlichen Güter eingesetzt werden dürften.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei Eisenbahn – Bundesamt, Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn einzulegen.

Hinweis

Der Betreiber des Kesselwagens ist bezüglich der Feststellung der Eignung des Wagens und der eventuellen Definition von betrieblichen Einschränkungen verantwortlich.

Im Auftrag

Gez. Dr. Thomasch